

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



25077998

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

12. Juni 2025

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : **422 463 803**
Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Alteo VoG Sozialbewegung für Menschen mit und ohne
Beeinträchtigung**

(abgekürzt) : **Alteo VoG**

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Klosterstraße 29 - 4700 Eupen**

Gegenstand

**der Urkunde : Abänderung Satzung, Verabschiedung Verwaltungsratsmitglied,
Veröffentlichung**

Alteo VoG
Klosterstraße 29
4700 EUPEN
ZUD Nr. 0422.463.803

SATZUNG

1.: Benennung, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1: Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich „Alteo VoG Sozialbewegung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung“, abgekürzt „Alteo VoG“.

Auf sämtlichen Akten, Rechnungen, Mitteilungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Schriften, die von der Vereinigung ausgehen, ist der Name derselben anzugeben. Ebenso anzugeben ist der Sitz der Vereinigung sowie die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Eupen, Klosterstraße 29, im Gerichtsbezirk Eupen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Er kann entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an jeden anderen Ort verlegt werden. Bei Sitzverlegung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache.

Artikel 3: Zweck

3.1. Zweck der Vereinigung ist es, hauptsächlich auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft und im Auftrag der Christlichen Krankenkasse Verviers - Eupen sämtliche Initiativen zu ergreifen, zu fördern und zu unterstützen, mit dem Ziel, das gesellschaftliche Leben aller Menschen mit- und ohne Beeinträchtigung, im weitesten Sinne mit zu gestalten, ihre Eingliederung in das normale gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu fördern und stellvertretend ihre Interessen wahrzunehmen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/06/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

3.2. Die Vereinigung setzt sich außerdem zum Ziel, im solidarischen Sinne gegen jede Form von Diskriminierung gegenüber behinderten, invaliden oder kranken Menschen zu kämpfen und dies entsprechend der UN Konvention zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung, sowie der universellen Menschenrechtserklärung.

3.3. Mit Blick auf den Zweck der Vereinigung und in Übereinstimmung mit deren Zielen können die durch die Mitglieder in die jeweiligen Gremien gewählten Vertreter/Innen auch behinderte, kranke oder invalide Menschen sein.

3.4. Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit vorrangig im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus. Um ihre Ziele zu verwirklichen, darf sie jede Dienstleistung und jede Tätigkeit gleich welcher Art ausüben. Sie kann Mitglied anderer Organisationen werden. Sie kann diesen kostenlos oder gegen Entgelt jede Dienstleistung oder wirtschaftliche, finanzielle, soziale oder moralische Unterstützung gewähren, die diesen die Verwirklichung von Zielen erleichtert, die den gleichen Zweck verfolgen.

3.5. Ihr Aufbau entspricht den in diesen Satzungen vorgesehenen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Vereinigung teilt sich auf in Basisgruppen und ein Regionalbüro, deren Arbeitsweisen und Befugnisse dort definiert werden.

3.6. Die Vereinigung kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zu ihrem Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

2.: Mitglieder

Artikel 5. Mitglieder

5.1. Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen insbesondere Personen, die für ihr Engagement zu Gunsten von invaliden, kranken und behinderten Menschen bekannt sind.

Die Anzahl der Mitglieder darf 3 nicht unterschreiten.

5.2. Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss sich jede natürliche, juristische oder öffentliche Person verpflichten, die Satzung der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren sowie sich aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung beteiligen.

Mitglieder sind:

- ein Vertreter jeder der Basisgruppen, der von seinen Kollegen ernannt wird und abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden kann.
- ein Vertreter der Christlichen Krankenkasse, der abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden kann.
- ein Vertreter der Altéo Asbl, der abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden kann.

Jeder Antrag auf effektive Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht begründen muss. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht anfechtbar. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird gültig durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aufnahme neuer Mitglieder in das Mitgliederregister ein.

Artikel 6. Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder dürfen sich in einer Basisgruppe oder im Regionalbüro einschreiben. Sie müssen einen Beitrag zahlen, dessen durch die Generalversammlung festgelegter Jahresbeitrag, nicht höher als 120 Euro sein darf.

Artikel 7. Rücktritt eines Mitglieds

Jedem Mitglied steht es frei, zu jeder Zeit aus der Vereinigung auszutreten. Wird als zurückgetreten bezeichnet, jedes Mitglied, das während eines Jahres den ihm verlangten Mitgliedsbeitrags nicht bezahlt hat.

Artikel 8: Ausschluss eines Mitglieds

8.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats getroffen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das betreffende Mitglied vom Verwaltungsrat zu einer persönlichen Anhörung geladen. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung anschließend das Anhörungsprotokoll der Erklärungen und Tatsachen vor. Der Beschluss der Generalversammlung wird dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in das Mitgliederregister ein.

Der Verwaltungsrat kann mit der Vorladung zur persönlichen Anhörung eines Mitglieds, dem schwere Verletzungen der Gesetze oder der Satzung vorgeworfen wird, im Hinblick auf den eventuellen Ausschluss dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

8.2. Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

3.: Die Generalversammlung

3.1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

3.2. Die Generalversammlung wird durch folgende Personen ergänzt, die nach Bedarf vom Verwaltungsrat zu den Versammlungen geladen werden:

- ☐ Personen, die für ihr Fachwissen zugunsten der Menschen mit und ohne Beeinträchtigung bekannt sind
- ☐ Der/die Regionalverantwortliche

Diese Personen wohnen beratend und ohne Stimmrecht der Generalversammlung bei.

Artikel 9: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Änderung der Satzung;
- Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
- Ernennung und Abberufung von Kommissaren;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Entlastung der Kommissare;
- Festlegung der Vergütung der Verwalter und der Kommissare;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresendrechnung;
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Umwandlung der Vereinigung;
- Verlegung des Sitzes der Vereinigung;
- unentgeltliche Einlagen eines Gesamtvermögens beschließen oder annehmen

sowie alle anderen Zuständigkeiten, die ihr laut Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.

Artikel 10: Funktionsweise der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, egal wieviele Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Generalversammlung.

Jedes Mitglied darf sich auf der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, dem eine entsprechende Vollmacht auszustellen ist, vertreten lassen. Jedes Mitglied darf allerdings nur eine einzige Vollmacht wahrnehmen. Die Generalversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder

vertretenen Stimmberechtigten, außer in den Fällen, in denen eine anderslautende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung gilt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in oder deren Stellvertreter/in den Ausschlag.

Artikel 11.Modalitäten und Häufigkeit der Generalversammlung

Jedes Jahr ist mindestens eine Generalversammlung einzuberufen. Diese findet im Laufe des ersten Semesters jedes Kalenderjahres statt. Zwei Drittel der Anwesenden können über die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes entscheiden. Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder durch Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 12.Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Zu diesem Zweck wird mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der Versammlung ein einfaches Schreiben oder eine E-Mail (an die Mitglieder, die ihre Emailadresse der Vereinigung bekannt gegeben haben) versandt, das durch den/die Präsidenten/in oder, falls verhindert ist, durch den/die Schriftführer/in im Namen des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

In der Vorladung sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die vom Verwaltungsrat festgelegte Tagesordnung vermerkt.

Artikel 13.Vorsitz und Ablauf

13.1.Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in des Verwaltungsrates. Wenn der/die Präsident/in verhindert ist, übernimmt das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied sein Amt.

13.2.Die Generalversammlung kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen, beraten und entscheiden. Das Kommunikationsmittel muss jedem Mitglied ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben. Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Generalversammlung. Das Mitglied, das über dieses Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt, gilt als anwesend. Das Protokoll der Generalversammlung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Generalversammlung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

13.3.Jedes Mitglied kann im Vorfeld einer Generalversammlung seine Stimme elektronisch oder schriftlich abgeben, wenn der Verwaltungsrat dies in der Einladung angibt. Der Verwaltungsrat bestimmt in diesem Fall das schriftliche oder elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation sowie die Eigenschaft und Identität des betreffenden Mitglieds sicherstellt.

Artikel 14.Protokolle und Tätigkeitsberichte

Jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Tätigkeitsbericht der Vereinigung vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss das Leben der Vereinigung auf allen Ebenen widerspiegeln. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Diese Beschlüsse müssen bei einer zwei Drittel Mehrheit gefasst werden. Wenn die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl nicht erreicht wird, ist innerhalb von acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl anwesender oder verteilter Stimmberechtigter beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Form eines Protokolls verfasst und durch den/die Präsidenten/in oder von zwei anderen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Die Beschlüsse werden den Mitgliedern per Post oder per Mail zugestellt.

Auszüge aus diesem Protokoll sind jeder Person auszuhändigen, die einen entsprechenden Antrag stellt und ihren rechtmäßigen Anspruch auf diese Auskünfte nachweisen kann.

4.: Der Verwaltungsrat

Artikel 15.Ernennung der Verwalter/innen – tägliche Geschäftsführung

15.1.Zuständig für die Geschäftsführung der Vereinigung ist der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden. Anlässlich der Ernennung legt die Generalversammlung fest, ob

das Mandat befristet ist oder nicht. Die Verwalter können jederzeit abberufen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen Mitglieder der Vereinigung sein.

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet automatisch das Ende des Mandats für den/die Verwalter(in).

15.2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Generalversammlung sowie dem Vertreter der Christlichen Krankenkasse oder seinem/er Vertreter/in, der/die von Rechts wegen Mitglied des Verwaltungsrates ist, und dem Vertreter der Altéo Asbl oder seinem/er Vertreter/in, der/die von Rechts wegen Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Den Sitzungen des Verwaltungsrats wohnt der/die geschäftsführende Regionalanimator(in) beratend und ohne Stimmrecht bei.

15.3. Wenn ein Amt während seiner Laufzeit vakant wird, kann der Verwaltungsrat einen einstweiligen Vertreter/in in den Verwaltungsrat per Ersatzwahl kooptieren. Diese/r beendet dann das Mandat des Verwaltungsratsmitglieds, das er ersetzt, vorbehaltlich einer Abberufung durch die Generalversammlung.

Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

15.4. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse und Vertretungsbefugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest.

15.5. Das Mandat der Verwalter ist nicht vergütet.

Artikel 16. Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen eine/n Präsidenten/in nach dem in der allgemeinen Geschäftsordnung festgelegten Verfahren. Die Wahl geschieht durch einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwalter.

Wenn der/die Präsident/in verhindert ist, übernimmt der/die dienstälteste Verwalter(in) dessen/deren Funktion.

Artikel 17. Modalitäten und Funktionsweise des Verwaltungsrats

17.1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens drei Mal jährlich zusammen, auf Vorladung des/der Präsidenten/in oder wenn mindestens ein Drittel der Verwalter eine Versammlung wünscht. In der Vorladung sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die vom Verwaltungsrat festgelegte Tagesordnung vermerkt. Außer in Dringlichkeitsfällen ist diese mindestens acht Tage im Voraus mit einfachem Schreiben oder Email (an die Verwalter, die der Vereinigung eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben) zu versenden.

17.2. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden oder vertretenen Verwalter weitere Punkte zur Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

17.3. Jeder Verwalter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Verwalter sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jeder Verwalter darf nur eine Vollmacht wahrnehmen.

17.4. Jeder Verwalter verfügt über eine Stimme. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in oder seines/r Stellvertreters/in den Ausschlag. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den/die Präsidenten/in und einem/r Verwalter/in unterzeichnet und in einem speziellen Register aufbewahrt wird.

17.5. Der Verwaltungsrat kann auch im schriftlichem Umlaufverfahren einstimmige Beschlüsse fassen, ohne eine physische Versammlung abzuhalten.

17.6. Der Verwaltungsrat kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen,

beraten und entscheiden. Das Kommunikationsmittel muss jedem Verwalter ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben. Die Einladungen zur Verwaltungsratssitzung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Verwaltungsratssitzung. Der Verwalter, der über dieses Kommunikationsmittel an der Verwaltungsratssitzung teilnimmt, gilt als anwesend. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

Artikel 18. Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

18.1. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinigung. Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Ziele und die Politik der Vereinigung durchzuführen, deren finanzielle Angelegenheiten zu regeln, sowie die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeiten der Basisgruppen festzulegen.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Vereinigung. Er vertritt diese in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich laut Satzungen oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

18.2. Der Verwaltungsrat ist ebenfalls der Mittler zwischen der Vereinigung und „Altéo Asbl“ auf Landesebene.

18.3. Nur der Verwaltungsrat ist befugt, den Vereinszweck auszulegen.

Er ist befugt, die Übereinstimmung mit dem Vereinszweck zu beurteilen, bei gleich welcher Unternehmung, Veranstaltung oder Entscheidung der Basisgruppen, seine Zustimmung ausdrücklich zu verweigern, Entscheidungen ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder durch eigene Entscheidungen zu ersetzen.

Artikel 19. Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter werden durch den Verwaltungsrat im Namen der Vereinigung angestrebt oder verteidigt, Klageerhebung und Eilverfahren durch den/die Präsidenten/in.

Artikel 20. Haftbarkeit der Verwalter/innen

Die Verwaltungsratsmitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung; ihre Haftung ist auf die Ausübung des ihnen aufgetragenen Amtes und die in diesem Zusammenhang begangenen Fehler beschränkt.

Artikel 21. Schenkungen

Der/die Präsident/in oder wenn diese/r abwesend ist der/die geschäftsführende Regionalanimator/in, haben das Recht einstweilig oder unwiderruflich Schenkungen zugunsten der Vereinigung anzunehmen und alle erforderlichen Formalitäten zur Annahme dieser Schenkungen zu erfüllen. Schenkungen zu Gunsten einer bestimmten Basisgruppe können von dieser eigenmächtig verwaltet werden.

5. Finanzierung – Haushalt und Abrechnung

Artikel 22. Finanzierung

Die Vereinigung bezieht die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel:

- ☐ aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Der Beitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt, darf aber den Betrag von 120 Euro pro Jahr und pro Mitglied nicht überschreiten;
- ☐ aus Zuschüssen, Hilfen und Geld- und Sachspenden;
- ☐ aus der Durchführung von Kultur-, Freizeit- und anderen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Zweck der Vereinigung haben.

Die Eintreibung, die Verteilung und die Verwendung der unterschiedlichen Mittel der VoG. erfolgen nach den Vorschriften dieser Satzungen und der Geschäftsordnung.

Artikel 23. Buchhaltung

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Jedes Jahr am 31. Dezember erfolgt die Bilanz und der Jahreshaushaltsabschluss des zurückliegenden Jahres, sowie die Haushaltsaufstellung des kommenden Jahres.

Diese Dokumente müssen der Generalversammlung bis zum 30.06. des folgenden Jahres vorgelegt werden. Es obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Bilanz, den Jahreshaushaltsabschluss des zurückliegenden Jahres, sowie die Haushaltsaufstellung des kommenden Jahres zu erstellen.

Die Verabschiedung durch die Generalversammlung stellt gleichzeitig eine Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder dar.

6.: Liquidation

Artikel 24.Liquidation

Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt ihre Befugnisse fest. Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung, zu gleich welcher Zeit oder aus gleich welchem Anlass, wird das Vermögen der Vereinigung nach Begleichung aller Schulden und Lasten durch Entscheidung der Generalversammlung einer Vereinigung oder Einrichtung der Christlichen Krankenkasse übertragen, welche die gleichen Ziele verfolgt.

7.: Diverse Verfügungen

Artikel 25.Personal

Der Verwaltungsrat delegiert die Personalverwaltung an den/die Regionaldirektor/in der Christlichen Krankenkasse Verviers - Eupen.

Artikel 26.Interne Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Vereinigung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung genehmigt.

Artikel 27.

Die in den vorangehenden Artikeln nicht vorgesehenen Bestimmungen werden gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaft und der Vereinigungen geregelt.

Mitgliederliste Alteo VoG Verwaltungsrat ab 16.05.2025

Herr Joseph Spoden	Verwalter
Frau Marga Spoden-Huppertz	Verwalterin
Frau Edith Threinen	Verwalterin
Herr Gerd Melchior	Verwalter
Frau Nicole Veithen	Verwalterin
Frau Odette Threinen	Präsidentin
Frau Melanie Magney	Regionalverantwortliche Alteo VoG, beratendes Mitglied
Herr Jason Evraere	Vertreter der Alteo Asbl
Frau Valerie Notelaers	Vertreterin der Christlichen Krankenkasse

ODETTE THREINEN

VERWALTUNGSRAT -
PRÄSIDENTIN